

Die AHV-Reform modernisiert auch das BVG – es wird flexibler

Die Reform zur Stabilisierung der AHV (AHV 21) bringt für die berufliche Vorsorge wichtige Änderungen mit sich: Bis 2024 müssen Reglemente angepasst und die Versicherten über Änderungen informiert werden.

Susanne Kapfinger

Frühpensionierung oder Rentenaufschub – diesbezüglich haben Vorsorgeeinrichtungen einen grossen Spielraum. Sobald die AHV21 in Kraft tritt, wird dieser Spielraum jedoch eingeschränkt. Das Hauptziel der AHV-Reform besteht zwar in der Sicherung der Fonds-Finanzien bis 2030. Daneben wurden aber auch Massnahmen für mehr Flexibilität für die Versicherten beschlossen. Zum Beispiel beim Eintritt in den Ruhestand. Mehr Flexibilität für die Versicherte heisst weniger Freiheit für die Pensionskassen: Die in der AHV beschlossenen Massnahmen werden im BVG den Rahmen setzen.

Das heisst: Sämtliche Vorsorgeeinrichtungen werden die Möglichkeit eines Vorbezugs spätestens ab Alter 63 und eines Aufschubs bis Alter 70 anbieten müssen – so wie es in der AHV der Fall sein wird. Die Möglichkeit, im Reglement der Vorsorgeeinrichtung einen Vorbezug ab frühestens 58 Jahren vorzusehen, werde aber weiterhin bestehen bleiben, informiert der Pensionskassenberater AON Schweiz. Der Aufschub der Altersleistung über das Referenzalter hinaus hingegen wird im BVG nur möglich sein, wenn auch die Erwerbstätigkeit weitergeführt werde.

Teilbezug muss ermöglicht werden

Vorsorgeeinrichtungen werden zudem verpflichtet, ihren Versicherten das Recht auf einen Teilbezug ihrer Altersleistung von mindestens 20 Prozent anzubieten. Der Teilbezug wird zudem diesen Regeln unterworfen: Einerseits darf der ausgezahlte Anteil des Teilbezugs die Verminderung des Jahreslohns nicht überschreiten. Andererseits kann die Vorsorgeeinrichtung vorsehen, dass die gesamte Altersleistung bezogen werden muss. Dies ist dann der Fall, wenn bei einem Teilbezug der verbleibende Jahreslohn unter die Eintrittsschwelle fällt.



Die AHV-Reform bringt auch BVG-seitig Anpassungen. Die Nationalrätinnen Diana Gutjahr (SVP), rechts, und Lilian Studer (EVP) haben sich für die-Reform stark gemacht.

Gemäss AON müssen die Vorsorgeeinrichtungen auch die Möglichkeit anbieten, die Rentenleistung in mindestens drei Schritten zu beziehen. Sie können aber auch mehr Schritte vorsehen. Wenn die Altersleistung in Kapitalform bezogen wird, ist die Anzahl der Schritte allerdings auf höchstens drei begrenzt.

Referenzalter auf 65 anheben

Massgebend für die Berechnung der BVG-Rente wird zudem das neue AHV-Referenzalter sein. Das heisst: Der BVG-Umwandlungssatz von 6,8 Prozent wird für beide Geschlechter für das Referenzalter 65 angewendet. Das Referenzalter der Frauenjahrgänge 1960 und älter bleibt noch unverändert bei 64 Jahren, während das Referenzalter der Jahrgänge danach quartalsweise bis 65 angehoben wird (Übergangsgeneration). Die Vorsorgereglemente müssen bis zum Inkrafttreten der AHV-Reform dahin-

gehend angepasst werden – frühestens bis 2024.

Stiftungsräte werden sich folglich mit der Überprüfung des Frauen-Umwandlungssatzes befassen: «Je nach Festlegung der Höhe des Umwandlungssatzes kann es Anpassungen beim Rückstellungsbedarf geben», sagt Patrick Eisenhut, Medienchef der Versicherungsgruppe ÖKK. Der Stiftungsrat von Loyalis werde sich auch bezüglich Kommunikation Gedanken machen, da Frauen der Übergangsgeneration nun einen höheren Informationsbedarf haben. Hinsichtlich des flexiblen Altersrücktritts seien hingegen viele Punkte bereits im Reglement, führt Eisenhut weiter aus. Auch bei Hotela sei der Anpassungsbedarf gering, sagt Michael Bolt, Generaldirektor der Gemeinschaftsstiftung: «Die finanziellen Auswirkungen werden sehr gering sein».